

Das für Sie zuständige Bezirkszentrum der Netze ODR:

☐ Bezirkszentrum Nord

- › Außenstelle Blaufelden
 - › Außenstelle Ellwangen
- bezirkszentrum-nord@netze-odr.de
07961 9336-1312

☐ Bezirkszentrum Süd

- › Außenstelle Giengen
 - › Außenstelle Langenau
- bezirkszentrum-sued@netze-odr.de
07961 9336-1311

☐ Bezirkszentrum Ost

- › Außenstelle Bopfingen
 - › Außenstelle Nördlingen
- bezirkszentrum-ost@netze-odr.de
07961 9336-1315

☐ Bezirkszentrum West

- › Außenstelle Aalen
 - › Außenstelle Mutlangen
- bezirkszentrum-west@netze-odr.de
07961 9336-1316

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei

Netze ODR GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

www.netze-odr.de



Stand: Januar 2025

Freischneiden von Freileitungen



 **Netze ODR**

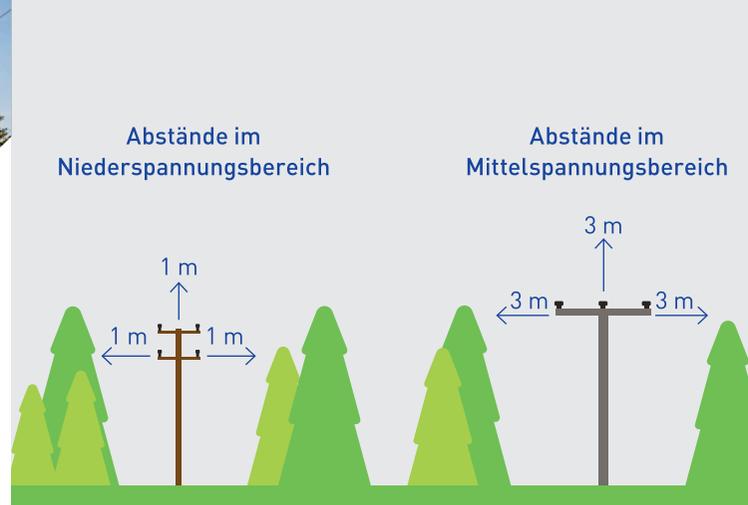
Ein Unternehmen
der EnBW ODR AG



Grundlage

Gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 12. Juli 2005 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Da diese Netze sich naturgemäß dort befinden, wo Kunden mit Strom versorgt werden, also auf öffentlichen und privaten Grundstücken, fordert der Gesetzgeber ein vernünftiges Miteinander von Netzbetreibern und Grundstückseigentümern. Während die Nutzung öffentlicher Grundstücke (Wege, Straßen etc.) durch Konzessionsverträge mit den jeweiligen Gemeinden geregelt ist, unterliegt die Nutzung privater Grundstücke in der Regel dem § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006. Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer sind, müssen demnach für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre Grundstücke, die im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der allgemeinen Versorgung liegen, sowie das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zulassen. Diese Pflicht betrifft unter anderem Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.



Verkehrssicherungspflicht

Der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Netzbetreiber und ist in verschiedenen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3) und Informationen (insbesondere DGUV-Information 203-033) sowie VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0105-100, VDE 0210, VDE 0211) detailliert beschrieben. Diese Vorschriften legen unter anderem Mindestabstände von Personen und bestimmten Gegenständen zu elektrischen Anlagenteilen fest.

Unsere Mitarbeiter kennen diese Abstände und achten bei der regelmäßigen Inspektion unserer Netze auf deren Einhaltung – auch auf die Abstände unserer Freileitungen zu Bäumen. Bei Niederspannungsleitungen (bis 1 kV) betragen diese Abstände einen Meter und bei Mittelspannungsleitungen (bis 20 kV) drei Meter. Ein erneuter Rückschnitt der Vegetation muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Bäume erfolgen und soll aus wirtschaftlichen Gründen frühestens nach vier Jahren notwendig sein.

Bis zum Zeitpunkt des erneuten Rückschnitts müssen die Mindestabstände jedoch jederzeit eingehalten werden. Daher ist darauf zu achten, dass das Wachstum der Bäume bis zum nächsten Rückschnitt mit eingerechnet wird, was die nötige Rückschnittlänge entsprechend vergrößert. Unsere Mitarbeiter sind diesbezüglich geschult und planen diese Mehrlänge bei ihren Absprachen mit den Eigentümern mit ein.



Um unserer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und Schäden oder Unregelmäßigkeiten in Ihrer regionalen Stromversorgung vorzubeugen, wird einer unserer Mitarbeiter bei Ihnen vorbeikommen, um die nötigen Rückschnittmaßnahmen an Ihren Bäumen mit Ihnen abzustimmen. Wir bitten um Ihr Verständnis hierfür. Sollten Sie Fragen haben, die wir Ihnen vor Ort nicht beantworten können, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Bezirkszentrum.

Rechtsgrundlage im Schadensfall

Wird der Netzbetreiber an der Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht, wie zuvor erläutert, gehindert, steht ihm gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dadurch Personen zu Schaden kommen oder Schäden an seinen Anlagen und damit auch an elektrischen Anlagen Dritter durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen.

Fragen Sie uns – wir informieren Sie gerne!